
(KUMG)

SATZUNG DES

Kunst- und Museumsgesellschaft Bochum e. V.

Stand: 11.12.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Kunst- und Museumsgesellschaft Bochum e. V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Raum Bochum.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die personelle Unterstützung und Umsetzung einzelner Projekte, die dazu geeignet und bestimmt sind, den vorgenannten Zwecken des Vereins zu dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Unterstützung der Arbeit des Kunstmuseums Bochum
- Vermittlung der Kunst der Moderne und zeitgenössischer Kunst durch Förderung museumspädagogischer Aktivitäten und Intensivierung der Zusammenarbeit von Schule und Kunstmuseum
- Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Kunstfahrten und Diskussionen zum Zweck der Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der bildenden Kunst
- besondere Förderung der zeitgenössischen „jungen“ Kunst

- Erwerb von Kunstwerken und anderer Museumsobjekte zum Zwecke der unentgeltlichen Weitergabe als Schenkung oder Dauerleihgabe an das Kunstmuseum Bochum

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein versteht sich als Forum für bürgerschaftliches Engagement in Sachen Kunst; er versammelt Liebhaber moderner und zeitgenössischer Kunst und fördert Gedankenaustausch über künstlerische Fragen.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch ungebunden.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

§3.1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 3.1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, Unternehmen (Personen- und sonstige Kapitalgesellschaften), Stiftungen und Personenvereinigungen werden, die die Aufgabe des Vereins ggf. auch durch Mitarbeit persönlich zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Gibt der Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht statt, so ist dies dem Bewerber unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen.

Verbleibt der Vorstand bei seiner ablehnenden Entscheidung, so hat der Bewerber innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen das Recht, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über sein Gesuch anzurufen, die dann abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.

- 3.1.2. Das ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.1.3. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) durch den Austritt des Mitglieds,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Ausschlussgründe liegen dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält oder die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

§3.2. Fördernde Mitglieder

- 3.2.1. Neben den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung gibt es noch fördernde Mitglieder.
- 3.2.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Firma werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2.3. Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder werden nicht erhoben.
Die fördernden Mitglieder haben keinen Sitz und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.3. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt erfolgt durch Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, gegenüber dem Vorstand.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) Beirat

§5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören mindestens an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Direktor des Kunstmuseums Bochum als geborenes Mitglied
- d) der Schatzmeister,
- e) der Schriftführer.

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

- 5.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Wechselt während einer Wahlperiode der Direktor des Kunstmuseums Bochum, so tritt der neue Direktor des Kunstmuseums an die Stelle des alten mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt als Museumsdirektor.

- 5.4. Die Verschuldenshaftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

- 6.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6.2. Der Vorstand hat das Recht, Teile der ihm obliegenden Aufgaben auf einen Geschäftsführer, mit dem ein gesonderter Anstellungsvertrag abzuschließen ist, zu delegieren. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied werden. Der Geschäftsführer kann nicht nur im Innenverhältnis vom

Vorstand, sondern wenn er nicht selbst bereits Vorstandsmitglied ist, auch als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst. In diesem Fall ist der Geschäftsführer berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (durch Brief oder elektronische Nachricht / E-Mail) an die letzte dem Verein mitgeteilte Postanschrift bzw. Mailadresse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- 7.2. in der Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - d) ggf. Wahlen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer geleitet. Einigen die Mitglieder des Vorstandes sich nicht auf einen Versammlungsleiter, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen die zweite Versammlung abhalten, unter der

Voraussetzung, dass bei der Einberufung der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

- 7.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7.7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Art und Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§8 Beirat

- 8.1. Der Verein hat einen Beirat, der aus höchstens 15 Beiratsmitgliedern besteht.
- 8.2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder zur Wahl in den Beirat vor. Aus der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden. Zum Beirat kann nur gewählt werden, wer bei seiner Wahl entweder Gründungsmitglied ist oder bereits mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Stadt Bochum und/oder der/die Kulturdezernent/Kulturdezernentin der Stadt Bochum können in den Beirat gewählt werden, auch wenn sie dem Verein als Mitglied nicht angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- 8.3. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Beiratsmitglieder im Amt, sofern sie dieses nicht ausdrücklich schriftlich niederlegen.
- 8.4. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere auch bei dem Erwerb von Kunstwerken, die einen Anschaffungspreis von 10.000,00€ übersteigen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- 8.5. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von 3 Jahren.

- 8.6. Mindestens einmal im Jahr hat eine Sitzung des Beirats stattzufinden. Der Beirat wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Beiratssprecher verlangen.
- Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen, sie haben das Recht, an den Beiratssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Beirat kann bei einzelnen Punkten den Vorstand/Geschäftsführer von der Teilnahme ausschließen.
- 8.7. Die Sitzungen des Beirats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- 8.8. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 10.1. Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird der im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung berechtigte Vorstand, siehe § 5.1., unwiderruflich bevollmächtigt, diese selbständig vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

- 10.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens nach einem Monat

eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

- 10.3. Eine Änderung dieser Vorschrift (Ziffer 10.2.) ist nur mit der unter dieser Ziffer normierten Mehrheit möglich.
- 10.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde einstimmig von allen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2010 beschlossen und mit Beschluss in der Mitgliederversammlung am 11.12.2019 letztmalig angepasst.